



Vorlage an

Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Eigenbetriebs STADTGARTEN und
Entlastung des Betriebsleiters für 2002**

Anlagen:

- Jahresbericht vom 24. Mai 2003 (nur Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses)
- Bericht der örtlichen Prüfung vom 15. September 2003

Beschlussantrag:

1. Der Jahresabschluss 2002 des STADTGARTEN wird wie im Jahresbericht enthalten festgestellt.

	EURO
1.1 Bilanzsumme	16.553.714,35
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	16.501.212,00



das Umlaufvermögen	50.759,35
den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	1.743,00
	<hr/>
	16.553.714,35
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	9.694.903,81
die Rückstellungen	172.820,00
die Verbindlichkeiten	6.685.990,54
	<hr/>
	16.553.714,35
1.2 Jahresverlust	1.955.205,44
Summe der Erträge	523.141,19
Summe der Aufwendungen	2.478.346,63

2. Der Jahresverlust für das Jahr 2002 wird wie folgt gedeckt:

Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage mit	355.583,88
Ausgleich durch Haushaltsmittel 2002 der Stadt In Höhe von	1.599.621,56
	<hr/>
	1.955.205,44

Der Jahresverlust 2002 mit EURO 1.955.205,44 wird nach Feststellung des Jahresabschlusses in Höhe von EURO 1.599.621,56 durch den Haushalt der Stadt Schwäbisch Gmünd ausgeglichen und in Höhe von EURO 355.583,88 der Allgemeinen Rücklage entnommen. Die danach noch zu Verfügung stehenden Verlustvorauszahlungen mit Euro 196.224,55 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Betriebsleiter wird für das Jahr 2002 entlastet.

Sachverhalt und Antragsbegründung:



Nach § 16 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat die Betriebsleitung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und diesen dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Aufgrund von § 111 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung durchzuführen. Diese Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung.

Nach § 16 Abs. 3 EigBG hat der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.

Der Gemeinderat beschließt dabei u.a. über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung der Betriebsleitung.

Nachdem die örtliche Prüfung abgeschlossen ist, und der Bericht vom 15.09.2003 bestätigt, dass gegen die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Betriebsleitung keine Bedenken bestehen, werden nun der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht den Gremien vorgelegt.